

Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission „Corporate Sustainability Reporting Directive“

Das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung begrüßt, dass die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag für *Corporate Sustainability Reporting* vorgelegt hat, der die Richtlinie zur nicht-finanziellen Berichterstattung reformieren und stärken soll. Als ein Netzwerk von 59 Organisationen und Verbänden aus den Bereichen Menschenrechte, Umwelt, Entwicklung, Verbraucherschutz und Gewerkschaften setzen wir uns für nachhaltiges Unternehmenshandeln ein. Öffentliche Berichterstattung über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt und Menschenrechte kann Unternehmen helfen, Risiken zu erkennen und ihnen zu begegnen, und gibt Finanzinvestoren die Möglichkeit, mit ihren Anlageentscheidungen zur nachhaltigen Gestaltung der globalen Wirtschaft beizutragen.

Der Richtlinienvorschlag greift jedoch in einigen Punkten zu kurz, sowohl beim Anwendungsbereich als auch bei den Vorgaben zur Berichterstattung über Menschenrechte und Wertschöpfungsketten. Hier sollte in den bevorstehenden Verhandlungen nachgebessert werden. Zudem sollte bei der Weiterentwicklung der Richtlinie großes Augenmerk darauf gerichtet werden, Kongruenz zur Festlegung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten herzustellen.

Im Folgenden erläutern wir die Stärken und den Nachbesserungsbedarf des Richtlinienentwurfs im Einzelnen.

Insbessere begrüßen wir:

- **Die Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf einen weiteren Kreis großer Unternehmen.** Diese Erweiterung ist für den Erfolg der europäischen Strategie für nachhaltige Finanzen wichtig, da die überwiegende Mehrheit der großen europäischen Unternehmen nicht börsennotiert ist, sondern auf Bankfinanzierung angewiesen ist. Auch mit Blick auf die öffentliche Rechenschaftspflicht ist die Ausweitung relevant, da sowohl private als auch börsennotierte Unternehmen schwerwiegende Auswirkungen auf Menschen und Umwelt haben können. Es ist jedoch unverständlich, weshalb nicht ALLE großen Unternehmen erfasst werden, da menschenrechtliche und ökologische Auswirkungen von der Geschäftstätigkeit und nicht von der Rechtsform abhängen.
- **Die geplante Einführung verbindlicher Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.** Dies ist wichtig, um Relevanz, Klarheit und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen zu gewährleisten und die Besonderheiten von Hochrisikosektoren zu berücksichtigen.
- **Die genauere Festlegung von Hauptberichtsberichen und den Kategorien von Informationen, die Unternehmen offenlegen sollten, sowie die angemessene Verankerung des Prinzips der "doppelten Wesentlichkeit".** Die doppelte Wesentlichkeit ist von zentraler Bedeutung, damit Investoren, andere Finanzgeber, Aufsichtsbehörden und Bürger*innen sowie Rechteinhabende und

Koordinationskreis

Teresa Hoffmann (Brot für die Welt), Ernst-Christoph Stolper (BUND), Johanna Fincke (Christliche Initiative Romero),
Miriam Saage-Maaß (ECCHR), Cornelia Heydenreich (Germanwatch), Viola Wohlgemuth (Greenpeace)
Eva-Maria Reinwald (Südwind), Uwe Wötzel (ver.di), Kathrin Krause (vzbv)

andere Stakeholder die Risiken und Chancen verstehen können, die sich für Unternehmen aus Nachhaltigkeitsaspekten ergeben, sowie andererseits die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen von Geschäftsmodellen und Geschäftstätigkeiten der Unternehmen auf Menschen und Umwelt.

- **Die Einführung der inhaltlichen Prüfung der berichteten Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten.** Die Entwicklung spezifischer Prüfstandards sollte zügig vorangetrieben werden, um bald auch Prüfungen mit hinreichender Sicherheit zu ermöglichen. Unzulängliche Angaben zu Nachhaltigkeitsaspekten müssen ebenso sanktioniert werden wie zu finanziellen Aspekten. Die jetzt vorgesehenen diesbezüglichen Schritte sind daher ebenso begrüßenswert wie die Neuorientierung des Berufsbilds der Wirtschaftsprüfung in Hinblick auf Nachhaltigkeit.
- **Das klare Mandat des Vorschlags, über Pläne zu berichten, die die Kompatibilität der Geschäftsmodelle und Strategien von Unternehmen mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Pariser Abkommen sicherstellen.** Hier ist das Ziel klar zu begrüßen. Die Anforderung spiegelt sich jedoch nicht in den Bestimmungen zu verbindlichen Nachhaltigkeitsstandards wider. Sie verweisen nur auf Standards, die den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel adressieren sollen, ohne weitere Qualifikationen. Der Übergang wird Risiken und Chancen mit sich bringen, die große Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle und Strategien von Unternehmen haben werden. Dies erfordert einen klaren Rahmen, der festlegt, was berichtet werden muss. EU-Standards müssen für Klarheit sorgen, indem sie Zwischenziele und entsprechende Zeitpläne, die Veröffentlichung von *Carbon Footprints* auf allen Ebenen des Geltungsbereichs und die Anpassung des Kapitals regeln. Da die Zeit zur Erreichung der Klimaziele drängt, brauchen wir ehrgeizige Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, wobei der erste Satz bis Oktober 2022 verabschiedet werden sollte.

Der Vorschlag greift jedoch in mehreren wichtigen Punkten zu kurz:

- **Die vorgeschlagene Richtlinie klammert zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen aus risikoreichen Branchen aus, was im Widerspruch zur klaren Forderung des EU-Parlaments steht.** Ebenso sind KMU, die an KMU-Wachstumsmärkten und anderen multilateralen Handelssystemen (MTFs) notiert sind, ausgeschlossen. Dies wird ein zweistufiges System schaffen und ist in zweierlei Hinsicht problematisch. Erstens würden Investoren und relevante Stakeholder keine Nachhaltigkeitsinformationen über mittelgroße Unternehmen mit hohen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen erhalten, wie z. B. im Energie- und Bergbausektor oder in der Agrarwirtschaft. Zweitens birgt dieser Ausschluss die Gefahr, dass kleinere Unternehmen bei der Aufbringung von Kapital für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zurückbleiben. Die Richtlinie wird die Offenlegung kritischer Daten vorschreiben, die den Zugang zu Krediten und Investitionen für den Übergang beeinflussen werden. Selbst eine geringe Verzögerung bei der Erhebung und Offenlegung der relevanten Daten durch Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich fallen, führt zu einem Wettbewerbsnachteil für diese Unternehmen (wie auch für die Volkswirtschaften). Ebenso sind die von Unternehmen offengelegten Daten entscheidend für die Zivilgesellschaft und Rechteinhabende, die daran arbeiten, Unternehmen für ihre Auswirkungen auf Menschen und den Planeten zur Rechenschaft zu ziehen.
- **Die Ausnahmeregelung für große Unternehmen, die Teil von Konzernen sind, ist problematisch.** In der gesamten EU sind einige Sektoren (z. B. die Finanzindustrie) hoch konzentriert. Wenn die Offenlegung von der Bestimmung der Wesentlichkeit auf Konzernebene abhängig gemacht wird, kann dies dazu führen, dass spezifische Informationen über die Widerstandsfähigkeit

und die wesentlichen Auswirkungen von Tochtergesellschaften solcher EU-Konzerne nicht offenlegt werden, was zu einem Mangel an Rechenschaftspflicht auf nationaler Ebene sowie gegenüber Investoren und Stakeholdern, die diese Erkenntnisse benötigen, führt.

- **Unzureichende Vorgaben für die Berichterstattung über Menschenrechte und Wertschöpfungsketten:** Der Vorschlag sieht vor, dass die Unternehmen über die Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit sowie über tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette des Unternehmens berichten müssen, wobei die Informationen über die Wertschöpfungskette nur "gegebenenfalls" bereitgestellt werden sollten. In dieser Hinsicht versäumt es der Vorschlag, die entscheidenden Aspekte zu spezifizieren, die die EU-Standards insbesondere im Hinblick auf die Berichterstattung über Menschenrechte behandeln müssen, einschließlich der Offenlegung von Menschenrechtsthemen, Schlüsselementen für die Offenlegung von Lieferketten und Qualitätskriterien für KPIs. Das Fehlen klarer Vorgaben würde die Entwicklung des Berichtsstandards angesichts des unbefriedigenden Niveaus der Berichterstattung in diesem Bereich und des im Vergleich zum Umweltbereich geringeren Reifegrads der bestehenden Standards erheblich behindern. Erste Vorschläge für sinnvolle Vorgaben zur Berichterstattung über Lieferketten finden sich unter https://en.frankbold.org/sites/default/files/publikace/statement_civil_society_organisation_supply_chain_reporting_requirements_final.pdf.
- **Unzureichende Vorgaben für die Verknüpfung von Berichtselementen:** Der Vorschlag beschreibt die Notwendigkeit, die vom Unternehmen gesetzten Ziele in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange zu beschreiben und die Fortschritte im Vergleich zu diesen Zielen und Meilensteinen offenzulegen. Um jedoch sicherzustellen, dass die Zielsetzung relevant und mit den Auswirkungen und Risiken des Unternehmens verbunden ist, muss festgelegt werden, dass solche Ziele mit den Ergebnissen der doppelten Wesentlichkeitsbestimmung des Unternehmens verbunden sein müssen. Ebenso muss die Anforderung an die Unternehmen, über die ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse zu berichten, um negative Auswirkungen zu bekämpfen, mit den Zielen und den Fortschritten gegenüber den gesetzten Zielen verknüpft werden. Diese Zusammenhänge werden in dem Vorschlag nicht explizit gemacht. Um dies zu korrigieren, sind nur geringfügige Änderungen erforderlich, die jedoch entscheidend sind, um aussagekräftige Informationen zu gewährleisten, die ein Verständnis dafür ermöglichen, wie Unternehmen ihre Risiken und Auswirkungen managen.

Diese Stellungnahme basiert in weiten Teilen auf der gemeinsamen Positionierung eines europäischen NGO-Netzwerks (<https://www.allianceforcorporatetransparency.org/news/on-the-draft-sustainability-reporting-directive-nfrd-reform-proposal-most-promising-changes-and-caveats.html>), an der auch der europäische Dachverband des CorA-Netzwerks, die European Coalition for Corporate Justice (ECCJ), beteiligt war.

4. Juni 2021

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
c/o Germanwatch e. V.
Stresemannstr. 72, 10963 Berlin
Tel.: 030 – 2888 356 989, info@cora-netz.de